

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 11

Artikel: Die tschechoslowakische Bodenreform
Autor: Belina, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestellt sind, ist der leidenschaftliche Verwirklichungswille, der sie erfüllt, ist der hinreißende Glauben an die Notwendigkeit und Möglichkeit, den Sozialismus «in unserer Zeit» aufzubauen, wenn wir nur dafür bereit sind und ihn stark genug wollen, anstatt uns weise und mit der unfehlbaren Theorie bewaffnet hinter der «Entwicklung» zu verschanzen. Statt die Verbindung mit einer «solchen» Partei kategorisch abzulehnen, sollten wir sie vielmehr ernstlich suchen und die Gesinnung, von der sie beherrscht ist, auch in unserer eigenen Bewegung fruchtbar werden lassen.

Die tschechoslowakische Bodenreform.

Von Josef Belina.

I. Die Voraussetzungen.

Die Schlacht am Weißen Berge vom Jahre 1624 hatte nicht nur die Selbständigkeit des tschechischen Volkes, sondern auch den freien Bauernstand vernichtet. Die habsburgischen Sieger belohnten ihre Vasallen mit ungeheuren Latifundien, welche zur Reichtumsquelle des Feudaladels wurden. Diese neue Besitzverteilung hat sich durch nahezu drei Jahrhunderte erhalten.

Nach der österreichischen Grundbesitzstatistik vom 31. Dezember 1906 — es ist die letzte, welche zur Verfügung steht — war die Bodenverteilung in Böhmen, Mähren und Schlesien nachfolgende:

Böhmen:

Umfang d. Besitzes	Zahl der Betriebe	in %	Fläche in ha	in %
bis ½ ha	373,088	42,9	50,439	1,0
½ bis 2 ha	220,945	25,5	236,512	4,7
2 bis 5 ha	109,544	12,6	346,794	6,8
5 bis 20 ha	124,309	14,4	1,328,804	26,1
20 bis 100 ha	38,968	4,5	1,201,868	23,7
100 bis 200 ha	772	0,1	104,406	2,1
200 bis 500 ha	380	0,0	116,143	2,3
500 bis 1000 ha	141	0,0	101,748	2,0
1000 bis 2000 ha	104	0,0	150,567	3,0
über 2000 ha	151	0,0	1,436,084	28,3
	868,402	100,0	5,073,365	100,0

Mähren:

bis ½ ha	268,940	49,6	48,232	2,2
½ bis 2 ha	142,804	26,3	143,671	6,6
2 bis 5 ha	53,599	9,9	170,212	7,8
5 bis 20 ha	62,170	11,5	646,845	29,6
20 bis 100 ha	13,722	2,5	423,345	19,4
100 bis 200 ha	287	0,1	38,198	1,8
Uebertrag	541,522	99,9	1,470,503	67,4

<i>Umfang d. Besitzes</i>	<i>Zahl der Betriebe</i>	<i>in %</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>in %</i>
Uebertrag	541,522	99,9	1,470,503	67,4
200 bis 500 ha . .	151	0,1	46,411	2,1
500 bis 1000 ha .	60	0,0	42,611	2,0
1000 bis 2000 ha .	43	0,0	63,075	2,9
über 2000 ha . .	73	0,0	558,625	25,6
	541,849	100,0	2,181,225	100,0

Schlesien:

bis ½ ha	25,498	35,0	3,561	0,7
½ bis 2 ha . . .	18,182	25,0	20,894	4,1
2 bis 5 ha . . .	13,683	18,8	43,849	8,7
5 bis 20 ha . . .	11,978	16,5	123,119	24,3
20 bis 100 ha . .	3,304	4,5	101,064	20,0
100 bis 200 ha . .	67	0,1	9,380	1,9
200 bis 500 ha . .	36	0,0	11,400	2,2
500 bis 1000 ha .	13	0,0	9,881	1,9
1000 bis 2000 ha .	18	0,0	26,861	5,3
über 2000 ha . .	12	0,0	155,975	30,9
	72,791	100,0	505,980	100,0

Die Struktur des Bodenbesitzes war also in allen drei Kronländern mit geringen Ausnahmen dieselbe: ein Drittel bis die Hälfte aller Bodenbesitzer vereinigte weniger als eine halbe Hektar Land und hatte am Gesamtbesitz einen Anteil zwischen 0,7 und 2,2 Prozent, während ein in Prozenten kaum meßbarer Teil der Bodenbesitzer mit über 2000 ha Land 25 bis 31 Prozent der Gesamtfläche im Eigentum hatte. Dem Großgrundbesitz entsprach in der perzentuellen Stärke nur der Mittelbesitz zwischen 5 und 20 sowie 20 bis 100 ha. Rechnet man die Güter mit über 200 ha zum Großgrundbesitz, so besaßen in Böhmen 776 Menschen 35,6 Prozent der Bodenfläche, 867,700 aber nur 64,4 Prozent, in Mähren 327 Menschen 32,6 Prozent der Fläche und 541,500 die restlichen 67,4 Prozent, in Schlesien hatten 79 Leute gar 40,3 Prozent des Bodens, 72,710 aber nur 59,7 Prozent. Mehr als ein Drittel des Landes war also im Besitz der Feudalherren, während die ganze Masse des Volkes sich auf den restlichen zwei Dritteln drängen mußte. Auf das landwirtschaftliche Proletariat, das bis 5 ha Boden besaß und 703,577 Personen umfaßte, entfielen in Böhmen nur 12,49 Prozent des Bodens: vier Fünftel aller Bodenbesitzer hatten also nur ein Achtel des Landes zur Verfügung! Unter den 151 Großgrundbesitzern Böhmens gab es 58 unteilbare Fideikomnisse mit 579,219 ha Land oder 11,15 Prozent der gesamten Fläche: diese 58 Fideikommißbesitzer hatten nahezu so viel Land zur Verfügung wie die mehr als 700,000 Kleinbauern und Häusler! Auf die Kirche entfielen in Böhmen 5244 Besitze mit einer Fläche von 150,395 ha: die Kirche besaß also dreimal so viel Land wie 373,000 Häusler, die weniger als eine halbe Hektar sich eigneten.

Die Folge davon mußte sein, daß die meisten Kleinbauern und Häusler mit ihrer Landwirtschaft nicht auskamen und entweder neben der Bebauung des eigenen Landes Lohnarbeit in der Landwirtschaft oder in der Industrie verrichten mußten oder aber zum eigenen Lande fremdes pachteten und so tributpflichtig wurden. Eine Statistik, welche 568,389 landwirtschaftliche Betriebe Böhmens umfaßte, ergab, daß nur 281,544 mit dem eigenen Boden auskamen, die übrigen, also rund die Hälfte, jedoch fremden Boden dazu pachten mußten, um ihr Auslangen zu finden. Diese ungesunden Bodenverhältnisse schufen die Voraussetzungen einer Bodenreform, welche geradezu zum Bestandteil der Revolution wurde und zu den ersten gesetzgeberischen Maßnahmen der Tschechoslowakischen Republik gehört.

II. Die Durchführung der Reform.

Um bis zur Schaffung des Gesetzes über die Bodenreform jede Spekulation zu verhindern, erließ der tschechoslowakische Nationalrat, die provisorische Regierung, bereits am 9. November 1918, also knappe 14 Tage nach der Unabhängigkeitserklärung, ein Gesetz, wonach jeder Verkauf, jede Belehnung und Realbelastung des Großgrundbesitzes ohne Genehmigung der zuständigen Behörden verboten und als rechtsunwirksam erklärt wurde.

Am 16. April 1919 beschloß dann die Nationalversammlung ein Rahmengesetz von 20 Paragraphen, welches die Beschlagnahme aller Großgrundbesitze aussprach. Unter Großgrundbesitz wurde ein Besitz von 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder von 250 ha überhaupt verstanden, soweit er in einer Hand vereinigt war oder ungeschiedenen Ehegatten angehörte. Ausgenommen wurde der Besitz der Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Bezirke, Länder). Durch die Beschlagnahme erwarb die Tschechoslowakische Republik das Recht, den beschlagnahmten Boden zu übernehmen und aufs neue zuzuteilen. Solange die Uebernahme nicht erfolgte, wurden die bisherigen Besitzer verpflichtet, den beschlagnahmten Boden ordentlich zu bewirtschaften; ein Verkauf, Verpachtung, Belastung oder Teilung war nur mit behördlicher Genehmigung erlaubt und sonst rechtunwirksam. Exekutionen konnten nur im Wege der Zwangsverwaltung erfolgen. Ueber die Entschädigung für übernommenen Besitz sollte ein besonderes Gesetz entscheiden; durch ein besonderes Gesetz sollte auch der Grundsatz ausgesprochen werden, daß aller Besitz der Angehörigen feindlicher Staaten, der Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen sowie aller unrechtmäßig erworbene Besitz usw. ohne Entschädigung zu enteignen sind. Soweit das übernommene Land nicht für allgemein nützliche Zwecke im Staatseigentum verbleibt, ist es bis zu einer gewissen Höhe an Kleinbauern, Häusler, Landlose und Kleingewerbetreibende in Pacht oder Eigentum zu

übergeben, ferner an Genossenschaften, welche aus den erwähnten Personen bestehen, schließlich an Bau- und landwirtschaftliche Genossenschaften sowie an Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften. Den bisherigen Besitzern wurde das Recht zugesprochen, daß ihnen aus ihrem bisherigen Besitz bis zu 500 ha, möglichst nach eigener Wahl, belassen werden. Bei der Uebernahme der beschlagnahmten Güter sind die Besitzer verpflichtet, dem Staat zu einem entsprechenden Preise das lebende und tote Inventar zu verkaufen. Die Beschlagnahme wurde im Grundbuch vermerkt; zur Durchführung des Gesetzes wurde ein besonderes Amt, das *Bodenamt*, geschaffen, welches dem Ministerrat untersteht und dessen Präsident durch den Präsidenten der Republik ernannt, dessen Verwaltungsmitglieder durch die Nationalversammlung gewählt werden.

Durch besonderes Gesetz vom 11. Juni 1919 wurde festgelegt, daß der Verwaltungsausschuß aus 12 Mitgliedern bestehe, welche die Nationalversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt; außer dem Präsidenten hat der Präsident der Republik über Antrag des Ministerrates auch zwei Stellvertreter zu ernennen. Dem Bodenamt wurde das Recht eingeräumt, der Regierung Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, welche zur Regelung der Rechts- und Besitzverhältnisse über den Boden dienen, ferner wurde der Aufgabenkreis umschrieben und die Schaffung von Bezirks-Verwaltungsstellen zugelassen, auf welche ein Teil der Befugnisse übertragen werden kann.

Das eigentliche Ausführungsgesetz über die *Zuteilung des beschlagnahmten Bodens* und die Regelung der Rechtsverhältnisse der neuen Eigentümer ist jenes vom 30. Januar 1920. Hier wurde zum Ausdruck gebracht, daß niemand einen rechtlichen Anspruch auf die Zuweisung des Bodens habe, sondern daß die Entscheidung dem Bodenamte überlassen bleibe. Mit der Ausführung des Grundgesetzes begann also schon die Bürokratisierung; wir werden uns mit der Entwicklung der prinzipiellen Seite der Frage in einem besonderen Absatz beschäftigen.

Das Gesetz kennt drei Arten der Zuteilung:

1. Zuteilung mit gleichzeitiger Beschränkung des Eigentumsrechtes.
2. Zuteilung in das freie Eigentum.
3. Zuteilung im Wege der Verpachtung.

Die Zuteilung ist in der Regel so vorzunehmen, daß der zugeteilte Boden zur Ernährung des Wirtschafters und seiner Familie ausreicht, ohne daß ständig fremde Arbeitskräfte gebraucht werden müßten. Der Boden ist an Kleinlandwirte, Häusler, Kleingewerbetreibende, in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigte oder an Landlose zuzuteilen, hier besonders den Legionären und Angehörigen der tschechoslowakischen Wehrmacht, den Hinterbliebenen der im Kampfe für das Vaterland

oder infolge des Kriegsdienstes Gefallenen und schließlich den Kriegsinvaliden, sofern sie fähig sind, den zugeteilten Boden ordentlich zu bebauen. Um einer Zersplitterung des Besitzes vorzubeugen oder um die Vereinigung zersplitterten Besitzes zu ermöglichen, kann auch das bisherige freie Eigentum des Besitzers in die Zuteilung einbezogen, bzw. kann im Tauschwege auf eine Vereinigung hingewirkt werden.

Eine besondere Art der Zuteilung bilden die sog. «unteilbaren» Höfe, tschechisch «nedíly» genannt. Sie sollen in der Regel 6 bis 10 ha, bei besonderen Bodenverhältnissen bis 15 ha haben. Solche Höfe werden als «Selbstversorger» betrachtet und sind zur Verhinderung der Zersplitterung des Bodenbesitzes im Eigentumsrecht beschränkt. Sie gehen im Wege der natürlichen Erbfolge immer nur an *einen* Besitzer. Sind mehrere Erbberechtigte vorhanden, so sind sie auszuzahlen; die dazu nötigen Beträge werden durch ein vom Bodenamt geschaffenes Renteninstitut vorgeschossen, wobei der Betrag als Rentendarlehen den Besitz belastet. Die Amortisierungsquote ist so zu berechnen, daß der Betrag in jener Zeit getilgt wird, welche nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung dem antretenden Besitzer zur Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Als Grundlage für die Erbteilung gilt jener Betrag, welcher in den Hof für Ankauf und Investitionen angelegt wurde. Ist kein befähigter Anwärter vorhanden, so kauft das Bodenamt den Hof zu diesem Preise auf. Ein anderer Verkauf ist nur mit Zustimmung des Bodenamtes gestattet, wobei die Differenz zwischen dem etwa erzielten höheren Marktpreis und dem, was der Eigentümer in dem Hof angelegt hat, zugunsten des Staates verfällt. Eine Verpachtung, welche ein Fünftel des Bodens und einen Zeitraum von sechs Jahren überschreitet, ist nur mit Genehmigung des Bodenamtes möglich. Doch kann das Bodenamt auch Pachtverträge aufheben, wenn dadurch die Wirtschaft auf dem als unteilbar erklärten Hof geschädigt wird. Der Umstand, daß der Hof unteilbar ist, wird im Grundbuch vermerkt. Belastungen können nur mit Zustimmung des Bodenamtes erfolgen; sie sind nur zulässig für die Bezahlung des Zuteilungspreises oder zur Ablösung von Hypothekarschulden, welche auf dem bisherigen freien Besitz ruhten, der durch weitere Zuteilung zum «unteilbaren» Hof wurde, zum Ankauf oder zur Verbesserung von Wirtschaftsgebäuden oder von Wirtschaftsinventar und, wie schon erwähnt, zur Auszahlung der Erbberechtigten, ferner zur Regelung des Ausgedinges. Kann der Kaufbetrag für zugeteilten Boden nicht erlegt werden, so bleibt er entweder in Form einer ewigen oder einer amortisierbaren Rente auf dem Hofe lasten. Unteilbare Höfe können entweder durch Zuteilung eines ganzen Besitzes oder durch Verschmelzung freien mit zugeteiltem Besitz oder schließlich durch Unterordnung freien Besitzes unter diese Bestimmungen entstehen.

Neben diesen Bauernhöfen können auch Güter, sogenannte *Restgüter*, geschaffen und ins Privateigentum übergeführt werden, und zwar dann, wenn sich eine Teilung größerer Besitze aus wirtschaftlichen Gründen nicht empfiehlt.

Was die vom sozialistischen Standpunkt aus wichtige Schaffung von *Kollektivwirtschaften* betrifft, so kann der Boden nur an solche «Vereinigungen von Personen» zugeteilt werden, welche ständig bei den mit der Bewirtschaftung verbundenen Arbeiten tätig sind. Außer einer angemessenen Verzinsung des eingelegten Kapitals dürfen keine Gewinne verteilt werden. Vorwiegend aus Kleinbauern bestehenden Vereinigungen kann Boden zur Verbesserung der Land- oder Forstwirtschaft, besonders zur Verbesserung der Viehzucht durch entsprechende Weiden, Zucht- und Masteinrichtungen usw. gewährt werden. Selbsthilfe-Vereinigungen schließlich können unter der Voraussetzung Boden erhalten, daß sie nur für den eigenen Gebrauch der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen produzieren; ein Handel mit den Produkten ist verboten.

Gemeinden und andern öffentlichen Körperschaften kann Boden zugewiesen werden, um eine bessere Bewirtschaftung ihres bisherigen landwirtschaftlichen Besitzes zu ermöglichen, um einen solchen Besitz abzurunden oder zu sichern, um eigene landwirtschaftliche Einrichtungen zugunsten der Gemeindeanstalten oder im allgemeinen Interesse zu schaffen, eventuell auch zu dem Zwecke, um den nach dem Gesetz bodenberechtigten Bürgern diesen zur Benützung zu überlassen. Weiden sind den Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereinigungen mit der Verpflichtung zu überlassen, daß ihre Benützung in erster Linie den Kleinlandwirten zugute kommt. An Einzelpersonen können Weiden nur dann vergeben werden, wenn ihre Zuteilung an Gemeinden aus diesen oder jenen Gründen nicht möglich ist.

Wälder sind in erster Linie an Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften zuzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß eine geregelte Forstwirtschaft ermöglicht wird. Die zusammenhängenden Waldgebiete sind in der Regel aufrechtzuerhalten, sie können als gemeinsames Ganzes auch mehreren Bewerbern zur gemeinsamen Bewirtschaftung zugewiesen werden. An Einzelpersonen können Waldgebiete nur ausnahmsweise zugeteilt werden, um eine bessere Bewirtschaftung schon vorhandenen Besitzes zu ermöglichen.

Teiche sind in der Regel an Gemeinden oder Fischereigenossenschaften zuzuteilen, an Einzelpersonen kann die Zuteilung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Forstwirtschaft erfolgen.

Landwirtschaftlicher und anderer Boden kann an Gemeinden oder öffentliche Körperschaften zugeteilt werden, wenn

seine Bewirtschaftung voraussichtlich solche Kosten verursacht, daß sie ein einzelner nicht aufbringen kann.

Soweit der Staat die Ausnützung der *Wasserkräfte* nicht für sich beläßt, kann er sie insbesondere öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuteilen.

Das Gesetz vom 12. Februar 1920 regelt die *Verwaltung des beschlagnahmten Bodens*, wonach der noch nicht zugeteilte Boden von den bisherigen Besitzern ordentlich bewirtschaftet werden muß. Dazu gehören die notwendigen Reparaturen und Investitionen, Umbauten, Herrichtung der Umzäunungen, Pflege der Obstgärten, der Teiche, der Wasserbauten, der Meliorationen sowie ordentliche Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und Inventarverzeichnisse, schließlich Regelung und Sicherung der Pensions- und Versorgungsgenüsse der beschäftigten Personen. Jeder Holzverkauf ist binnen 14 Tagen unter Angabe der Verkaufsbedingungen zu melden. Zwecks Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch das Bodenamt Kontrollorgane für die beschlagnahmten Güter ernannt. Wird das Gesetz dauernd umgangen, so wird eine dauernde Kontrolle eingesetzt; hilft auch diese nicht, so wird der beschlagnahmte Besitz einer amtlichen Verwaltung unterstellt, wobei alle Rechte des Besitzers auf den vom Bodenamt ernannten Verwalter übergehen. Das Reinerträgnis wird dem Besitzer alljährlich ausgeliefert. Weiter enthält das Gesetz Sicherungen für jene Angestellten, welche wegen Erfüllung der vom Gesetz auferlegten Pflichten durch den Besitzer gemäßregelt würden. Uebertretungen werden durch die politische Behörde erster Instanz (also nicht durch das Gericht) mit einer Geldstrafe bis 50,000 tschech. Kronen oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft; die gerichtliche Verfolgung wegen eventueller Verletzung des Strafgesetzes ist damit nicht berührt.

Die Frage der *Uebernahme und Entschädigung* des beschlagnahmten Bodens wurde durch das Gesetz vom 8. April 1920 geregelt. Danach erhält das Bodenamt das Recht, auf den beschlagnahmten Gütern alle Vorbereitungen zu ihrer Uebernahme zu treffen. Der Beschluß, es sei das Gut zu übernehmen, wird durch das Bodenamt dem zuständigen Gericht übermittelt, welches ihn an den Besitzer mit der Aufforderung weiterleitet, sich binnen 30 Tagen beim Gericht einzufinden, um eventuelle Rechte, welche aus dem Beschlagnahmegesetz erfließen (freie Wahl des im Besitz verbleibenden Gutes usw.), geltend zu machen. Vor der endgültigen Uebernahme ist eine Kündigung zu erteilen, welche mindestens 6 Monate dauern und nicht in die Erntezeit fallen soll. Ausnahmen sind zulässig. Mit der Uebernahme gehen die Besitzrechte an den tschechoslowakischen Staat über, was im Grundbuch vermerkt wird. Dem Staat steht es frei, mit dem Besitz nach eigenem Gutdünken zu verfahren. *Ohne Entschädigung* wird der Besitz Angehöriger

feindlicher Staaten sowie der Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen übernommen, *soweit das nicht den Friedensverträgen widerspricht*. Damit wurden die einseitigen Bestimmungen des Beschlagnahmegesetzes zugunsten der Angehörigen «feindlicher Mächte» den allgemeinen Rechtsbestimmungen unterordnet. Ferner ist ohne Entschädigung das Eigentum von Stiftungen zu übernehmen, welche auf durch das Gesetz beseitigten Adelsrechten beruhen.

Für die übrigen Güter wurde nach mannigfachen Diskussionen und Vorschlägen schließlich eine *Entschädigung* festgelegt, welche dem durchschnittlichen Marktpreis für Güter über 100 ha in den Jahren 1913 bis 1915 entspricht. Bei zusammenhängenden Gütern von über 1000 ha Ausmaß werden die Preise bis zu 2000 ha um 5 Prozent reduziert, bis zu 5000 ha um 10 Prozent, bis 10,000 ha um 15 Prozent, bis 20,000 ha um 20 Prozent, bis 50,000 ha um 30 Prozent und über 50,000 ha um 40 Prozent. Bei ganzen Gütern soll der Uebernahmspreis in der Regel nicht höher sein als der nach dem 1. Januar 1900 bezahlte Kaufpreis, es sei denn, daß besondere Investitionen einen höheren Preis rechtfertigen. Die Schätzung erfolgt durch das Bodenamt, welches insbesondere auch Rücksicht zu nehmen hat auf nach dem 24. April 1919 erfolgte Investitionen. Von dem festgesetzten Uebernahmspreis verständigt das Bodenamt den Besitzer durch das zuständige Gericht; ein Rekurs ist binnen 30 Tagen an die Landesgerichte in Prag oder Brünn oder an das Sedrialgericht in Bratislava (Preßburg) zulässig, weiter an die nächsthöhere Instanz, deren Entscheidung endgültig ist.

Ist die Entschädigungssumme rechtsgültig festgestellt, so bildet sie ein Guthaben des ehemaligen Besitzers gegen den Staat, welcher sie mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen hat. Die Zinsen sind halbjährlich im nachhinein zu bezahlen. Das Gutachten kann auch bar bezahlt oder bücherlich eingetragen und mit mindestens halbprozentigen Annuitäten amortisiert werden. Vom Kaufpreis gehen die Kosten für die Sicherung der Versorgung der Güterbeamten des Grundbesitzes ab. Zu diesem Zwecke wird ein besonderer Fonds geschaffen, in welchen der Staat ein für allemal 5 Millionen tschech. Kronen widmet, während die Besitzer des beschlagnahmten, aber noch nicht übernommenen Bodens einen jährlichen Beitrag von 3 tschech. Kronen pro Hektar Land zu leisten haben. Bisher bezahlte Pensionen und Gnadenbeiträge sind nach dem Stande vom 4. März 1920 weiter zu bezahlen, bzw. zu sichern oder aufzuwerten.

Der *Zuteilungspreis* oder die Höhe des Pachtschillings ist so zu bestimmen, daß die mit der Uebernahme verbundenen Kosten einschließlich der Interkalarzinsen sowie eventuell anderer, mit der Uebernahme verbundener Kosten gedeckt

werden. Auf die Güte des Bodens ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Zur Finanzierung dieser Transaktionen wird dem Bodenamt vorschußweise ein Betrag von 50 Millionen tschech. Kronen zur Verfügung gestellt, welcher binnen 10 Jahren aus den Ueberschüssen des Fonds zurückzuzahlen ist.

Durch Regierungsverordnung vom 7. August 1922 wurde dann die Verzinsung der nicht bezahlten Entschädigungsbeträge mit rückwirkender Kraft auf 4 Prozent erhöht. Durch eine Novelle des Entschädigungsgesetzes wurden dann auch die Abzüge für Latifundien ermäßigt, und zwar so, daß der Uebernahmepreis von dem 1000 ha übersteigenden Ausmaße um je ein Zehntel Prozent für je 100 ha des gesamten Besitzes, höchstens aber um 30 Prozent — ursprünglich bis 40 Prozent — zu ermäßigen ist. Diese beiden Verbesserungen zugunsten der ehemaligen Besitzer wurden durch direktes Eingreifen des Präsidenten *Masaryk* herbeigeführt, welcher das Entschädigungsgesetz zwar unterschrieb, unter Gegenzeichnung durch den damaligen Ministerpräsidenten *Tusar*, aber in einem Begleitschreiben auf die Unbilligkeiten aufmerksam machte, die sich durch die Schematisierung ergeben. Die außerordentlich labile Fassung aller angeführten Bestimmungen über Beschlagnahme, Uebernahme, Zuteilung, Entschädigung und Zuteilungspreis, welche den gesamten Komplex dieser einschneidenden Umwälzung im Landwirtschaftsbesitz dem Gutdünken des Bodenamtes überließ, ist dann in der Praxis zu einer Quelle vieler Mißhelligkeiten, um kein anderes Wort zu gebrauchen, geworden.

Um den unbemittelten Bewerbern die Bodenübernahme zu ermöglichen, wurde am 11. März 1920 das *Kreditgesetz* beschlossen, wonach unter staatlicher Garantie Kredite bis zu 90 Prozent des Uebernahmepreises gewährt werden können, für die Uebernahme von Wirtschaftsgebäuden bis zu 50 Prozent und für den Bau von Wirtschafts- und Wohngebäuden bis zu 90 Prozent. Legionären und Invaliden sowie deren Hinterbliebenen kann sogar der Kredit bis zu 100 Prozent erhöht werden, die Kredite sind seitens der Geldinstitute unkündbar. Das Bodenamt selbst kann aus einem besonderen Fonds an Genossenschaften auch Betriebskredite gewähren. Die Haftung des Staates wurde mit höchstens 200 Millionen tschech. Kronen limitiert.

Schließlich sei noch auf ein wichtiges Gesetz hingewiesen, nämlich jenes zum *Schutze der Kleinpächter*, das am 27. Mai 1919 erlassen wurde. Danach kann ein Pächter die Ueberlassung des von ihm gepachteten Bodens anfordern, wenn er ihn mindestens seit 1. Oktober 1901 ununterbrochen in Pacht hatte, wobei Unterbrechungen bis zu einem Jahre nicht angerechnet werden. Das Anforderungsrecht des Pächters bezieht sich auch auf die zugehörigen Wirtschaftsgebäude. Zu-

sammen mit dem bisherigen Eigenbesitz des Pächters darf der angeforderte Boden das Ausmaß von 8 ha nicht übersteigen, Ueberschreitungen unter 1 ha werden nicht angerechnet. Falls durch die Ueberlassung des Bodens Enklaven gebildet würden, kann der Besitzer dem Pächter ein anderes Stück gleichwertigen Landes anbieten. Den Uebernahmspreis für den angeforderten Boden setzen die zuständigen Gerichte fest.

III. Die Wirkungen der Reform.

Bis Ende des Jahres 1930 wurden insgesamt 1,547,000 ha Boden auf die neuen Besitzer übergeführt, davon 826,000 ha Ackerboden. Unter staatlicher Beschlagnahme waren zu diesem Zeitpunkt nur noch rund 100,000 ha Ackerboden und 1,160,000 ha anderer Boden, meist Wald. Soweit also die Reform den Ackerboden betrifft, ist sie fast zur Gänze durchgeführt und es bleibt nun noch das große Problem der Wälderreform. Der finanzielle Aufwand erreichte respektable Summen. Die neuen Bodenerwerber leisteten 1916 Millionen tschech. Kronen an Uebernahmzahlungen, ihre Schulden beliefen sich auf 750 Millionen tschech. Kronen. Den bisherigen Eigentümern wurden 1100 Millionen tschech. Kronen ausbezahlt, für die Sicherstellung der Güterbeamten wurden 250 Millionen tschech. Kronen aufgewendet — auf Kosten der bisherigen Besitzer —, die Regie erforderte 210 Millionen tschech. Kronen und die Zahlungsverpflichtungen des Bodenamtes beliefen sich auf 850 Millionen tschech. Kronen.

Große Schwierigkeiten ergaben sich bei der grundbuchlichen Eintragung der neuen Besitzer, die hauptsächlich durch die nicht erledigten Zahlungen für den erworbenen Boden verursacht wurden. Bis zum 1. Oktober 1930 waren erst 27 Prozent der Bodenübertragungen grundbuchlich eingetragen, weitere 25 Prozent schon so weit bearbeitet, daß die grundbuchliche Eintragung inzwischen erfolgt ist.

Insgesamt wurden 17 Prozent des landwirtschaftlichen Bodens der Tschechoslowakei beschlagnahmt und 11 Prozent an neue Besitzer zugeteilt. Rund 70 Prozent des beschlagnahmten Bodens wurden neuen Besitzern zugewiesen, während etwa 30 Prozent den bisherigen Eigentümern verblieben. Von den 17,038 Gemeinden in der Tschechoslowakei wurden bisher durch die Bodenreform 7644 erfaßt, man rechnet damit, daß ihre Zahl durch die Wälderreform auf 8000, also nahezu die Hälfte, ansteigen wird. Direkt oder indirekt ist durch die Bodenreform jeder vierte Einwohner der Republik betroffen worden.

Um den Boden bewarben sich 525,702 Personen, dem Gesuche wurde jedoch nur in 305,837 Fällen entsprochen. An Kleinstbesitz wurden 597,340 ha an mehr als 300,000 Bewerber

abgegeben, durchschnittlich entfallen auf einen Bewerber 1,46 ha, was man sicherlich nicht als genügend betrachten kann.

Interessant ist die Analyse der Durchführung der Bodenreform in einem der landwirtschaftlichsten Gebiete der Republik, nämlich in *Mähren*. Hier erhielten 67,390 Bewerber 52,419 ha Boden zugewiesen, so daß im Durchschnitt auf einen 0,83 ha entfielen. Im Wege der Kolonisation wurden 90 Niederlassungen im Gesamtausmaß von 1143 ha geschaffen, dagegen an 198 Bewerber 218 Restgüter im Ausmaß von 18,373 ha abgegeben, durchschnittlich also 82 ha. Mit diesen Restgütern wurden die größten Schiebungen durchgeführt und sie sind eigentlich der dunkle Punkt bei der ganzen Reform. In der ganzen Republik wurden 1583 Restgüter geschaffen, die ein Gesamtausmaß von 180,000 ha besitzen, durchschnittlich also 115 ha, die zu ganz unkontrollierbaren Preisen auf dem Protektionswege an politische Günstlinge übertragen wurden. Es war besonders die Agrarpartei, die hier ihre Angehörigen versorgte, und es sind rund 1200 dieser Restgüter im Besitz hervorragender agrarischer Politiker. Es gibt kaum einen Parlamentarier dieser Partei, der sich nicht auf dem Umweg über ein Restgut hätte «helfen» lassen.

Offen bleibt nun das große Problem der *Waldreform*. In der Tschechoslowakei entfallen 4,663,000 ha oder ein Drittel des gesamten Bodens auf Waldgebiete. Davon wurden 2,476,440 ha beschlagnahmt. Bis Mitte des vergangenen Jahres sind davon 291,457 ha verstaatlicht worden, 119,668 ha wurden den Selbstverwaltungskörpern zugeteilt und 775,928 ha aus der Beschlagnahme den bisherigen Eigentümern freigegeben, so daß noch das Dispositionsrecht über 1,289,387 ha Wald verbleibt. Der Staat besitzt mit dem neu erworbenen Boden 713,384 ha, das sind 15,8 Prozent des gesamten Waldbodens, und man ist bestrebt, diesen Besitz durch Weiterführung der Verstaatlichungsaktion erheblich zu vergrößern. Insbesondere handelt es sich um die Grenzwälder im Böhmerwald, in den Karpathen usw. Andererseits sind aber auch die Selbstverwaltungskörper bestrebt, größere Waldparzellen in ihren Besitz zu bringen, und bei jeder neuen Aktion entsteht hier ein stiller, aber erbitterter Kampf. An Private wird Wald nahezu überhaupt nicht abgegeben.

Große Schwierigkeiten ergaben sich bei der Uebernahme der eigentlichen Latifundien, wie beim Besitz des Fürsten Liechtenstein mit 159,953 ha, bei Schwarzenberg mit über 150,000 ha, beim Erzbisum Olmütz mit 42,000 ha, beim Deutschen Ritterorden mit 21,000 ha, sodann beim ebenfalls erheblichen Besitz der Thurn-Taxis, Metternich, Czernin, Löwenstein u. a. Hier bestehen erhebliche Lasten aus Patronaten, aus der Erhaltung von unproduktiven Anlagen, wie Museen, Parks usw., so daß diesen Besitzern erhebliche Vorteile gegenüber dem

Wortlaut des Gesetzes gewährt wurden. So wurden von Liechtenstein 107,799 ha übernommen, das sind 68 Prozent des bisherigen Besitzes, während ihm über 50,000 ha noch verbleiben. Aehnlich bei Schwarzenberg, wo bereits 74,000 ha übernommen wurden, weitere 44,000 ha sollen noch übernommen werden. Der Deutsche Ritterorden mußte 9000 ha abtreten, das Erzbistum Olmütz rund 8000 ha. Demnächst wird mit dem Erzbistum Breslau verhandelt, das einen Besitz von etwa 20,000 ha eignet.

Ueberblickt man nun die effektiven Wirkungen der Reform auf die Neugestaltung der Besitzverhältnisse, so ergibt sich nach der letzten landwirtschaftlichen Betriebsstatistik folgendes Bild:

<i>Besitz</i>	<i>Zahl der Besitzer</i>	<i>in %</i>	<i>Gesamtbetrit in ha</i>	<i>in %</i>
bis 1 ha	446,629	27,6	185,000	2,6
1 bis 5 ha . . .	704,736	43,6	1,845,000	21,2
5 bis 10 ha . . .	254,376	15,7	1,584,000	18,2
10 bis 30 ha . . .	181,703	11,2	2,621,000	30,2
über 30 ha . . .	31,266	1,9	2,421,000	27,8
Insgesamt	1,618,710	100,0	8,656,000	100,0

Ein richtiger Vergleich zwischen den Besitzverhältnissen aus der Zeit vor der Bodenreform ist danach nicht ohne weiteres möglich, da eine andere Einteilung besteht, als wir sie eingangs für die Vorkriegszeit gaben. In den beiden Kategorien bis zu 5 ha sind immer noch erhebliche Ungerechtigkeiten festzustellen, am besten kommt die Gruppe mit einem Besitz von 5 bis 10 ha, also der eigentliche Mittelbesitz, weg, die Zahl der Eigentümer ist hier auch bedeutend gewachsen, was man wohl als einen der Hauptfolge der Bodenreform ansprechen darf. Während die Zahl der Kleinstbesitzer bis 5 ha um rund 100,000 zurückging, ist die Zahl der Mittelbesitzer bis zu 10 ha um fast 60,000 höher als jene der Besitzer bis zu 20 ha vor dem Kriege. Immer noch besteht freilich die Ungerechtigkeit, daß 1,9 Prozent der Bodenbesitzer 27,8 Prozent des Bodens für sich haben.

Vom sozialistischen Standpunkt aus können die Ergebnisse der Reform nicht befriedigen. Vor der Bodenreform waren durchschnittlich 20 Prozent des Bodens im Grundbesitz über 100 ha, gegenwärtig sind es 13,47 Prozent. Es ist also eine Verschiebung um 6,53 Prozent zugunsten des Mittelbesitzes erfolgt. Die großen Latifundien sind verschwunden, nachdem auf 4881 landwirtschaftliche Großbetriebe 1,166,195 ha entfallen, im Durchschnitt also 238,9 ha. Man hat ein paar hunderttausend Landlose mit durchschnittlich 1,46 ha beteiligt, so daß ihnen keineswegs erheblich geholfen wurde, dagegen haben sich die Agrarier mit ihrer Restgutpolitik einen neuen Landadel geschaffen, auf dem sie ihre politischen Positionen aufbauen. Sie sind also die tatsächlichen Nutznießer der Bodenreform, mit

deren Hilfe sie sich politisch in weitgehendem Maße festigen konnten.

Die Sozialdemokratie hat diese Gefahren wohl vorausgesehen und aus diesem Grunde dafür gekämpft, daß so viel wie möglich an Boden auf genossenschaftlicher Basis bearbeitet werde. Die Gesetzgebung hätte das auch ermöglicht, die Praxis freilich hat den landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieb fast völlig in den Hintergrund gedrängt. Es sind auch kaum in nennenswertem Umfange die «unteilbaren Höfe» geschaffen worden, auch die Kolonisation hat völlig versagt. Einzig bei der Waldreform wird man von einer ziemlich weitgehenden Ausschaltung des privaten Latifundienbesitzes sprechen können.

Als Experiment ist aber die tschechoslowakische Bodenreform sicherlich interessant und für die Arbeiterschaft der übrigen Länder auch lehrreich, da sie bei ihrer Tätigkeit aus den Erfolgen und Mißerfolgen bestimmte Konsequenzen ziehen kann: vor allem die, daß es nicht genügt, Gesetze zu schaffen, sondern daß noch wichtiger als die theoretischen Möglichkeiten die Ueberwachung der praktischen Durchführung ist.

Buchbesprechung.

Ein System des Marxismus.

Machen wir uns zunächst klar, was das bedeutet: historischer Materialismus, marxistische Lebenslehre, marxistische Oekonomie, und das alles in Beziehung gesetzt zu dem sich rasch wandelnden Material, zu einem fieberhaft rasch abrollenden Geschichtsprozeß, zu einem sich umwälzenden «Ueberbau» der Ideologie in allen ihren Formen, zu einer Oekonomie, die einer neuen industriellen und agrarischen Revolution unterliegt. Ein System des Marxismus, das diesen ungeheuren Wissensstoff umfaßt, ist notwendigerweise schon seinem Umfang nach die Aufgabe eines ganzen Lebens und eines Lebens ungewöhnlicher wissenschaftlicher Gestaltungs- und Forschungskraft. Enzyklopädische Köpfe sind in der Gegenwart sehr rar.

Emil J. Walters «*Der Kapitalismus*» (Einführung in die marxistische Wirtschaftstheorie, Verlag für Sozialwissenschaft Dr. Oprecht & Helbling, Zürich 1930) sucht diese Aufgabe in doppelter Hinsicht einzuschränken: einmal, indem lediglich die marxistische Oekonomie dargestellt werden soll, zum andern dadurch, daß auf eine Darstellung der Entwicklung der Wirtschaftswissenschaft gemäß ihrem sich entwickelnden Erkenntnisobjekt wenigstens in der Hauptsache Verzicht geleistet und das Hauptgewicht darauf gelegt wird, «die marxistische Theorie zu einem einheitlichen, den modernen Wirtschaftsverhältnissen angepaßten System auszubauen» (S. IX f.). Damit wird die Erfüllung der gestellten Aufgabe möglicher. Daß sie in dem derart gesteckten Rahmen völlig gelungen sei, bezweifeln wir nichtsdestoweniger.

Zunächst, weil Walter dieses Programm nicht durchwegs einhält. Wir finden in seinem Buch Kapitel über «Dialektische Erkenntnistheorie», «Die materialistische Geschichtsauffassung», «Methoden und Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft», «Die Hilfswissenschaft der Wirtschaftswissenschaft» und oft recht breit angelegte wirtschaftsgeschichtliche, technologische und juri-